

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	10.09.2015		03.10.2015	RAZ 10/2015

## **HAUPTSATZUNG der Stadt Radeburg**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 10.09.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Inhalt:**

#### **ERSTER TEIL**

##### **Erster Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen**

- § 1 - Name und Bezeichnung
- § 2 - Wappen, Farben und Siegel
- § 3 - Organe der Stadt

##### **Zweiter Abschnitt - Stadtrat**

- § 4 - Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 5 - Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 - Beschließende Ausschüsse
- § 7 - Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 8 - Verwaltungsausschuss
- § 9 - Technischer Ausschusses
- § 10 - Beratende Ausschüsse

##### **Dritter Abschnitt - Bürgermeister**

- § 11 - Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 12 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 13 - Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 14 - Gleichstellungsbeauftragte

##### **Vierter Abschnitt - Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

- § 15 - Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte
- § 16 - Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 17 - Verdienstaufschlag
- § 18 - Fahrtkosten
- § 19 - Reisekosten
- § 20 - Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen
- § 21 - Übertragbarkeit der Bezüge

#### **ZWEITER TEIL**

##### **Mitwirkung der Einwohner**

- § 22 - Einwohnerversammlung
- § 23 - Einwohnerantrag
- § 24 - Bürgerbegehren

#### **DRITTER TEIL**

##### **Sonstige Vorschriften**

- § 25 - Inkrafttreten

**ERSTER TEIL**  
**Erster Abschnitt**  
**Benennung, Hoheitszeichen und Organe**

**§ 1 Name und Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Radeburg“ und die Bezeichnung „Stadt“.

**§ 2 Wappen, Farben und Siegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt auf schwarzem Grund eine gezinnte goldene Wehrmauer mit zwei aufgesetzten Türmen; der vordere mit drei, der hintere mit einem roten Spitzdach.

(2) Die Farben der Stadt Radeburg sind gelb/schwarz, die Stadtflagge in den Farben der Stadt trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift im oberen Teil „Stadt Radeburg“.

(4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art darf in Verbindung mit Bundesfahne oder Landesfahne auch die Stadtfahne gezeigt werden.

**§ 3 Organe der Stadt**

Organe der Stadt Radeburg sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

**Zweiter Abschnitt**  
**Stadtrat**

**§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 18 gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO.

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder im Technischen Ausschuss werden von den Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 Euro aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 6/S 6 bis E 8/S 8 soweit es sich nicht um befristet Beschäftigte oder Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 7.500,00 Euro,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 12.500,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro beträgt,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 7.500,00 Euro im Einzelfall,
6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro im Einzelfall,
7. Entscheidungen im Streitfall nach § 19 Abs. 1 dieser Hauptsatzung
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

## § 9 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung Stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Bauleistungen (Vergabebeschluss) bei Auftragswerten von über 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro,
5. die Zustimmung zu notwendigen Nachträgen bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vergabe von Aufträgen über Leistungen innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets,
6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
7. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## **§ 10 Beratende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Ordnung und Soziales

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt wird, und weiteren 5 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Die sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder werden von den Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt.

(3) Aufgaben des beratenden Ausschusses sind:

1. alle Belange der Bereiche Ordnung, Umwelt und Gewerbe mit Wirksamkeit auf das Stadtgebiet zu beraten und an der Durchsetzung von Maßnahmen mitzuwirken, bei der Organisation gewerblicher Veranstaltungen mitzuarbeiten sowie über Gewerberaumanträge zu beraten,
2. Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten Soziales, Jugend, Kultur und Sport anzuregen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken, wobei Schwerpunkte gesetzt werden bei der Betreuung der Senioren, der Förderung der Jugendarbeit, der Entwicklung des Freizeit- und Sportbereiches, im Bereich der Kindereinrichtungen sowie bei der Erweiterung kultureller Angebote,
3. Belange der Städtepartnerschaften.
4. Anträge oder Vorschläge des Ausschusses werden, soweit sie sich nicht an die Verwaltung richten, den zuständigen beschließenden Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Behandlung in der nächstmöglichen Sitzung vorgelegt.

## **DRITTER ABSCHNITT Bürgermeister**

### **§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 5/ S 5, von befristet Beschäftigten, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,00 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von stadteigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

### **§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **VIERTER ABSCHNITT Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

### **§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte**

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jeden der Stellvertreter 120,00 € monatlich.

Entschädigungen für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden daneben nicht gewährt. Die Entschädigungen werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Eigenschaft als Stellvertreter des Bürgermeisters gezahlt.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Eigenschaft als Stellvertreter endet.

(2) Die Stadträte, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Stadtrat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 15,00 €.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates wird für tatsächlich teilnehmende Stadträte und für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen wird für gewählte und tatsächlich teilnehmende Ausschussmitglieder, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 15,00 €. Die Sitzungsgelder für tatsächlich Teilnehmende werden begrenzt auf 24 Zusammenkünfte im Kalenderjahr, für Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Technische Ausschusses auf 32 Zusammenkünfte im Kalenderjahr.



Die Begrenzung auf 24 bzw. 32 bezieht sich auf die Stadtratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse insgesamt.

## **§ 16 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder bzw. sonstige ehrenamtlich Tätige, die zu den Ausschusssitzungen geladen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

Fahrt- und Reisekosten werden nach Maßgabe der §§ 18 und 19 dieser Hauptsatzung gewährt.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 17 Verdienstaufschlag**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einkommensverlust bei selbständig Tätigen) auf Antrag erstattet und zwar bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden am Tag.

(2) Verdienstaufschlag wird für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse gewährt sowie für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates stehen und durch Stadtrat, Ausschuss oder Bürgermeister beschlossen bzw. genehmigt worden sind. Eine Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.

(3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben der Sozialversicherungsbeiträge abführt.

Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag.

(4) Erstattungsfähig sind nur die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag.

## **§ 18 Fahrtkosten**

(1) Stadträte erhalten bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz.

(2) Bei nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt haben, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 19 Reisekosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld laut Sächsischem Reisekostengesetz, so ist dies zu begründen und der Mehrbetrag kann auf Antrag erstattet werden.

Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

## **§ 20 Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungen**

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führende Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach §§ 15, 16, 17 und 18 dieser Hauptsatzung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Stadtrat und für die Dauer des Ausschlusses.

(4) Werden von einem Stadtrat mehrere der in den §§ 15 und 16 genannten Funktionen ausgeübt, so wird nur die höchste ihm zustehende monatliche Pauschale gezahlt. Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten abgegolten.

## **§ 21 Übertragbarkeit der Bezüge**

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Bezüge sind nicht übertragbar.

## **ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner**

## **§ 22 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 23 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 24 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **DRITTER TEIL Sonstige Vorschriften**

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 20.08.2009 außer Kraft.

Radeburg, den 11.09.2015

R i t t e r  
Bürgermeisterin

### **Hinweise:**

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.